

Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bohmte
i.d.F. der Änderungssatzung vom 28.06.2004

Auf Grund des §6 NGO i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBL. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBL. S. 359) und der §§ 1 und 2 NbrandSchG vom 08.03.1978 (Nds. GVBL. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBL. S. 101), hat der Rat der Gemeinde Bohmte folgende Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bohmte am 28. September 1994 beschlossen:

§ 1
Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Bohmte. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

Bohmte
Herringhausen- Stirpe-Oelingen
Hunteburg

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bohmte wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NbrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bohmte“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3
Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NbrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bohmte“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4
Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feu-

erwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und der Gemeindegewaltbeauftragten oder dem Gemeindegewaltbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für

die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Landungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Landungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindeglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a,b,d,e,f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen

verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenen Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsratbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBL. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst begründet auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Eine Jugendabteilung ist in der Ortsfeuerwehr Bohmte eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 13

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die

Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie heben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnung zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zu-

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Diensausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstanden Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Form der Änderungssatzung nach Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft getreten.

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bohmte

Anlage zu § 12 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bohmte

§ 1 Organisation

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bohmte besteht aus der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr Bohmte. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bohmte.

(2) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters. Er bedient sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfalle des stv. Jugendfeuerwehrwartes.

Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stv. Jugendfeuerwehrwart, ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe,
3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01.02.1989, Nds. Minbl. S. 188), dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jugendliche aus der Gemeinde Bohmte im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied der Jugendfeuerwehr werden. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche

Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 23. Oktober 1998 (Nds. MBl. S. 676) sowie der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten zur Teilnahme an Leistungswettbewerben einen von der Gemeinde Bohmte ausgestellten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch

1. Austritt,
(Er ist in schriftlicher Form mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Ortsbrandmeister zu erklären.)
2. Wechsel des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes nach außerhalb der Gemeinde Bohmte,
3. Ausschluss,
(Über ihn entscheidet das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss. Zuvor ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Bohmte erlassen und ist den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.)
4. Auflösung der Jugendfeuerwehr,
5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

(5) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag aktives Mitglied der Feuerwehr gemäß § 9 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bohmte werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht,

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden,
3. die Organe zu wählen.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
2. die im Rahmen der Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
4. die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln.

§ 5 Organe

(1) Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Jugendfeuerwehrausschuss,
3. der Jugendfeuerwehrwart.

§ 6 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall von dem stv. Jugendfeuerwehrwart geleitet.

Der Ortsbrandmeister soll an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sonstige Mitglieder der Ortsfeuerwehr können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter,
2. Bestimmung der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses,
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes,
4. Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter haben je eine Stimme.

(7) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Jugendfeuerwehrwart und dem Sprecher der Mitglieder zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Ortsbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr bestimmt. Der Jugendfeuerwehrwart und der stv. Jugendfeuerwehrwart gehören dem Ausschuss kraft Amtes an.

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen und geleitet.

(2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem Jugendfeuerwehrwart,
2. dem stv. Jugendfeuerwehrwart,
3. dem Jugendsprecher,
4. dem stv. Jugendsprecher,
5. dem Schriftwart,
6. dem stv. Schriftwart,
7. den Betreuern der Jugendfeuerwehr.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder der Jugendfeuerwehr in den Jugendfeuerwehrausschuss berufen werden.

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister,
3. Empfehlung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. Aufstellung des Jahresberichtes,
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen.

§ 8 Jugendfeuerwehrwart /stv. Jugendfeuerwehrwart

(1) Der Jugendfeuerwehrwart und der stv. Jugendfeuerwehrwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bohmte und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter und zum Gruppenführer besitzen und den Einstiegslehrgang absolviert haben. Sie sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart erfolgen.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stv. Jugendfeuerwehrwart, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Beschlüsse der Organe. Beide werden von dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stv. Jugendfeuerwehrwart, haben folgende Aufgaben:

1. Leitung der Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze,
2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung ,
4. Vorbereitung und Leitung des Jugendfeuerwehrausschusses,
5. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
6. Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando,
7. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs,
8. Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle der stv. Jugendfeuerwehrwart, ist Mitglied des Gemeindegremiums mit beratender Stimme.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stv. Jugendfeuerwehrwart, vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr nach außen. Daraus ergibt sich die aktive Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr.

Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben darf der Jugendfeuerwehrwart, bzw. der stv. Jugendfeuerwehrwart den Titel "Gemeindejugendfeuerwehrwart" bzw. "stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart" führen.

§ 9 Jugendsprecher / Stv. Jugendsprecher

(1) Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und ggf. dem Ortsbrandmeister zu vertreten.

§ 10 Funktionsabzeichen

(1) Der Jugendfeuerwehrwart und der stv. Jugendfeuerwehrwart können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

§ 11 Schriftgut

(1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes, der sich hierzu des Schriftwartes bedienen kann.

(2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12 Stärke der Jugendfeuerwehr

(1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke.

Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§ 13 Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst durch die Gemeinde Bohmte bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.

(2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

(3) Sachschäden, die in Ausübung des Dienstes der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen abgegolten, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 14 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweiligen zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprechform verwendet.